

Allgemeine Informationen über die Zertifizierung von Persönlicher Schutzausrüstung der Kategorien 2 und 3 auf Grundlage der Europäischen Richtlinie für Persönliche Schutzausrüstungen – 89/686/EG in Anlehnung an die Empfehlungen des „Horizontal Committee of Notified Bodies“.

1. Von allen Herstellern von PSA der Kategorien 2 und 3 ist darauf zu achten, dass gemäß der Änderungsrichtlinie 93/68/EG in den Informationsbroschüren (Gebrauchsanleitungen) der jeweiligen Erzeugnisse die mit der EG-Baumusterprüfung beauftragte notifizierte Prüfstelle namentlich mit Adresse und Kenn-Nummer aufgeführt wird:

**Institut für Arbeitsschutz der
Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)
Alte Heerstr. 111, 53757 Sankt Augustin
Europäisch notifizierte Stelle
Kenn-Nummer 0121**

2. Entsprechend der Entscheidung der Arbeitsgruppe „Persönliche Schutzausrüstung“ im Ständigen Ausschuss entsprechend Richtlinie 89/392/EWG wird vom Hersteller als Bestandteil der technischen Unterlagen eine Beschreibung der Kontroll- und Prüfeinrichtungen gefordert, mit denen die Gleichmäßigkeit des Herstellungsprozesses und die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster sichergestellt wird. Diese Beschreibung ist zusammen mit den technischen Fertigungsunterlagen und der Informationsbroschüre zur EG-Baumusterprüfung einzureichen. Sie ist Gegenstand der EG-Baumusterprüfung. Ist der für das Erzeugnis relevante Produktionsstandort im Rahmen einer Zertifizierung bereits nach ISO 9000 ff zertifiziert worden, so genügt es, eine Kopie des gültigen Zertifikates den Antragsunterlagen beizufügen.